

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 80/09 B

L 5 KR 158/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 199/06 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Zustellungsbevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten ua darüber, ob die Klägerin bei dem Beigeladenen zu 1. versicherungspflichtig beschäftigt ist. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass die Beschäftigung Versicherungspflicht nicht begründe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 6.8.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 In ihrer umfangreichen Beschwerdebeurteilung, die zum einen aus Sachverhaltsschilderung, zum anderen aus rechtlichen Ausführungen in der Gestalt einer Aneinanderreihung von Auszügen/Zitaten aus Gerichtsurteilen und Literatur besteht, macht die Klägerin alle drei Zulassungsgründe geltend.
- 7 1. Soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss sie in der Beschwerdebeurteilung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; Bundesverwaltungsgericht NJW 1999, 304; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebeurteilung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.
- 8 a) Unter dem Topos "Diskriminierung i.S.d. Art. 3 GG" formuliert die Klägerin folgende Fragen:
- "Ist es eine verfassungswidrige Diskriminierung i.S.d. Art. 3 GG eines im Inland ansässigen und für einen inländischen Arbeitgeber im Inland tätigen Bürgers der BRD, wenn zur Feststellung, ob die Tätigkeit des BRD-Arbeitnehmers die Sozialversicherungspflicht auslöst, die subjektiven Motive und objektiven Tatsachen untersucht und zur Entscheidungsfindung und zur Beweislastverteilung von einer Einzugsstelle und vom Sozialgerichtszweig der BRD herangezogen werden, welche bei der Entscheidung und Entscheidungsfindung bezüglich der Sozialversicherungspflicht eines identisch tätigen EU-Ausländers bei Berücksichtigung der st. Rspr. des EuGH zum EU-rechtlichen Arbeitnehmerbegriff nicht als Kriterien berücksichtigt werden dürfen, wenn durch diese Ungleichbehandlung die SV-Pflicht des BRD-Bürgers nicht, die des EU-Ausländers aber festgestellt wird?
- Ist ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung gegeben, insbesondere bezüglich der verschiedenen Kriterien, nach welchen das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, welches die SV-Pflicht auslöst, gegeben?"
- 9 Unter Bezugnahme ua auf einen - aus ihrer Sicht - "weiten Arbeitnehmerbegriff des EuGH" (und des Bundesarbeitsgerichts <BAG>), das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4.6.2009 (C-22/08 und C-23/08) und das nach ihrem Dafürhalten für ein Arbeitsverhältnis (allein) konstitutive Merkmal einer "weisungsgebundenen Erbringung von Leistungen für einen Dritten gegen eine Vergütung" erläutert die Klägerin diese Fragen dahin,



dass das bei der Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter § 7 Abs 1 SGB IV vom LSG gefundene Abwägungsergebnis eine verfassungswidrige (Inländer)Diskriminierung von "BRD-Bürgern" iS des Art 3 Abs 1 GG darstelle. Sie betont insbesondere, dass deshalb auf die Entgelthöhe und subjektive Motive für die Aufnahme der Tätigkeit bei der Gesamtwürdigung nicht habe abgestellt werden dürfen.

10 Abgesehen davon, dass von ihr nicht näher ausgeführt wird, warum und in welchem Zusammenhang sich die Klägerin als ukrainische Staatsangehörige auf einen für "BRD-Bürger" geltenden Anspruch auf Inländergleichbehandlung soll berufen dürfen, und offenbleibt, wie sich "europarechtliche Aspekte und Konstellationen vs. Statuskriterien des sozialgerichtlichen Rechts der BRD" auswirken sollen, wird von der Klägerin nicht dargelegt, dass und warum das Vortäuschen eines Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses (von einem solchen Fall geht das LSG aus) in der von ihr so verstandenen Rechtsprechung des EuGH (und des BAG) keine rechtliche Bedeutung haben soll. Der Sache nach wendet sich die Klägerin mit diesem Vorbringen lediglich gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts im konkreten Fall ("... nicht mehr nachvollziehbar und nur mit sachfremden Erwägungen erklärlich ..."). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

11 b) Unter dem Topos "Einheit des Rechts als Prinzip des GG" stellt die Klägerin die Frage:

"Ist es einem Spruchkörper der Sozialgerichtsbarkeit ohne Verletzung des Prinzips der Einheit des Rechts wie auch des Rechtes auf den gesetzlichen Richter möglich, über den zivilrechtlichen Kerngehalt eines Beschäftigungsvertrages, also Bestand und Nichtigkeit, zu urteilen, wenn die Arbeitsgerichtsbarkeit - unabhängig von der Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit - bei Klageerhebung und Klageanerkennnis befugt und verpflichtet ist, über den gesamten zivilrechtlichen Vertrag, welcher zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer geschlossen wurde, zu urteilen?"

12 Die Klägerin wendet sich hiermit gegen die "Möglichkeit widersprechender Urteile" von Sozialgerichten und Arbeitsgerichten zu Statusklagen und spricht ihren (eigenen) Fall an, in dem "von einem Arbeitsgericht im Rahmen einer Statusklage der Arbeitnehmerin gegen den Arbeitgeber zugunsten der diesseitigen Rechtsauffassung entschieden" worden sei. Sie meint, bei Statusklagen sei einheitlich zu entscheiden, insbesondere komme die Annahme eines (Schein)Beschäftigungsverhältnisses nicht in Betracht, wenn das Arbeitsgericht von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen sei. Die Klägerin wirft in diesem Zusammenhang auch Fragen des gesetzlichen Richters und zum Themenkreis "Beweislast/Feststellungslast" auf.

13 Auch insoweit werden die Begründungsanforderungen nicht erfüllt. Weder gibt die Klägerin mit der nötigen Deutlichkeit zu erkennen, ob sie die von ihr behauptete Folge "einheitlicher Entscheidungen" maßstäblich aus dem Europarecht bzw der Rechtsprechung des EuGH herleitet



(vgl S 18 der Beschwerdebegründung) oder aus der Verfassung (vgl S 15) noch setzt sie sich mit dem Maßstäben eines "verfassungsrechtlichen Prinzips der Einheit des Rechts" auseinander und wendet solche auf die von ihr behauptete Problemlage an. An substantiierten Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlt es ferner deshalb, weil die Klägerin, wie die von ihr herangezogenen Literaturzitate belegen, im Kern lediglich (sozial)politische Kritik an den differierenden Bewertungen übt ("Koordinationskonflikte ...") und die besondere - maßstabsbildende - Bedeutung der Beschäftigung im Sozialversicherungsrecht selbst hervorhebt (vgl S 15).

- 14 c) Unter dem Topos "Beendigung der Amtsermittlung der Tatsachengrundlage aus subjektiven anstatt aus objektiven Gründen" formuliert die Klägerin folgende Fragen:

"Darf ein Gericht die Aufklärung der Tatsachengrundlage einer Statusklagesache schon dann gerichtlicherseits für nicht mehr aufklärbar erachten, wenn die Klägerseite sich nicht zur Sache äußert und der beigeladene Arbeitgeber keine Angaben zur Sache machen will und er spontan darüber hinaus erklärt, nichts zu wissen, obwohl von ihm zentrale privatschriftliche Urkunden in der Akte das Gegenteil beweisen?"

Obliegt es einem Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob der beigeladene Arbeitgeber zu dem Widerspruch zwischen seinen schriftlichen Erklärungen und seiner Spontanäußerung, nichts von den Tatsachengrundlagen der Statusklage, dem Beschäftigungsverhältnis, zu wissen, als Zeuge zu vernehmen ist zur Aufklärung der Tatsachen des klagegegenständlichen Beschäftigungsverhältnisse, oder darf das Gericht nach eigenem Ermessen festlegen, ab welchem Punkt der Untersuchung eine Partei den Nachteil der objektiven Beweislast zu tragen hat, obwohl objektiv eine weitere Aufklärung nächstliegend und erfolversprechend ist?

Wenn es im Zivilrecht Prozeßgrundrecht der Parteien ist, das sachdienliche Beweismittel zu laden und auszuschöpfen, haben dann analog Kläger- wie Beklagtenseite die Beteiligten in einem Gerichtsverfahren, welches der Inquisitionsmaxime unterliegt, den Anspruch auf Durchführung der Untersuchung bis an ihre objektive Grenze?"

- 15 Mit diesen abstrakten - und deshalb in einem späteren Revisionsverfahren nicht klärungsfähigen - Fragen, zu denen die Klägerin auch Divergenzrügen erhebt (siehe unten 2.), stellt sie Fragen zur Auslegung des § 103 SGG, der für das sozialgerichtliche Verfahren die Sachaufklärung von Amts wegen vorschreibt. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht gestützt werden, es sei denn, eine solche Rüge bezieht sich auf einen Beweis Antrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Fragen zur Auslegung des § 103 SGG können damit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtzulassung der Revision nicht wirksam gestellt werden, es sei denn, sie betreffen das übergangene Beweisangebot. Dass die von ihr für notwendig ge-



haltene Einvernahme des Arbeitgebers als Zeugen von ihr in einer der ZPO entsprechenden Weise beantragt und ggf bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 6.8.2009 aufrechterhalten worden sei und insoweit § 103 SGG verletzt sein könnte, hat die Klägerin auch nicht dargetan.

- 16 2. Die Klägerin macht außerdem Abweichungen des Berufungsgerichts ua von der Rechtsprechung des BSG geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und zählt hierzu einzelne seiner Entscheidungen auf. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).
- 17 a) Soweit sie zu dem unter 1.c) angesprochenen Themenkreis eine Abweichung des LSG von den Urteilen des BSG vom 4.12.1997 (12 RK 3/97, BSGE 81, 231 = SozR 3-2500 § 5 Nr 37) und 29.9.1998 (B 1 KR 10/96 R, SozR 3-2500 § 5 Nr 40) behauptet, ist diese nicht in der gebotenen Weise dargetan. Die Klägerin arbeitet zwar formal Rechtssätze des BSG und der angegriffenen Berufsentscheidung heraus und stellt diese gegenüber. Mit ihrem Hinweis darauf, dass "durch Anlegung subjektiver statt objektiver Maßstäbe nach denen objektiv eine erfolgreiche Aufklärung derart möglich gewesen wäre, dass kein non liquet-Fall entstanden wäre", trägt sie jedoch lediglich vor, dass das LSG die - von ihr so angenommene - oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Fall unzutreffend angewandt habe. Damit verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung wegen Divergenz. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Ein hierin liegender Verfahrensmangel ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (siehe unter 1.c).
- 18 b) Auch lediglich die Unrichtigkeit des Berufungsurteils rügt die Klägerin mit ihren zu dem Topos "Klageziel Widerspruchsbescheidaufhebung unklar im LSG-Urteil, damit kein eindeutig abgrenzbarer Regelungsgehalt Rechtssicherheit gibt" vorgenommenen Darlegungen, die Entscheidung des LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 11.12.1973 (2 RU 114/71, BSGE 37, 28 = SozR Nr 3 zu § 658 RVO) und 19.12.2001 (B 11 AL 57/01 R, BSGE 89, 119 = SozR 3-3870 § 2 Nr 2) ab. Insoweit wendet sie sich (lediglich) gegen die Überzeugungsbildung des LSG zum Gegenstand des Rechtsstreits/Berufungsverfahrens und gegen dessen Auslegung des Rechtsschutzgesuchs.



- 19 3. (Weitere) Verfahrensmängel, die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Das gilt sowohl für die Rüge einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG; S 7 f der *Beschwerdebegründung*) als auch für deren - möglicherweise erhobene - Rüge der Verletzung ihres Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG; S 15 ff der *Beschwerdebegründung*).
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

